

Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg

Vom 24. Juni 2020

Präambel

Gemäß § 3 Absatz 2 sowie § 111 Absatz 2 und 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft »Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf« (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 375) in den jeweiligen geltenden Fassungen, hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung von Evaluationsverfahren im Bereich von Studium und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg.

§ 2

Allgemeine Ziele der Evaluation und Verwendung der erhobenen Daten

(1) Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung von Studium und Lehre an der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg zur Sicherung und Verbesserung von deren Qualität im öffentlichen Interesse sowie im Interesse ihrer Mitglieder und Angehörigen.

(2) Die im Rahmen der Evaluation erhobenen Daten und die Evaluationsergebnisse dienen der Information und Vorbereitung von Planungen, Verfahren und Entscheidungen der zuständigen Organe und Gremien der Medizinischen Fakultät zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Lehre. Sie werden verwendet insbesondere bei lehrrelevanten Planungen, Verfahren und Entscheidungen

- zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen,
- zur Verbesserung der Studien- und Prüfungsorganisation der Studiengänge,
- im Rahmen der Studiengangs-, Struktur- und Entwicklungsplanung an der Medizinischen Fakultät,
- zur Umwandlung von befristeten Beamtenverhältnissen von Professorinnen und Professoren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß § 16 Absatz 2 Nr. 4 HmbHG und zu Verlängerungen von Juniorprofessuren gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz HmbHG und
- im Bereich der leistungsorientierten Mittelvergabe in der Lehre (LOM-Lehre) zur Förderung besonderer Lehrqualität.

Die Veröffentlichung quantitativer Ergebnisse dient auch der Information der Öffentlichkeit.

(3) Um die mit der Evaluation von Studium und Lehre verfolgten Ziele zu erreichen, sind die Mitglieder und Angehörigen der Medizinischen Fakultät im Rahmen ihrer Aufgaben in der Lehre verpflichtet, an der Umsetzung von Evaluationen und daraus resultierenden Maßnahmen mitzuwirken. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen besteht bei Befragungen keine Auskunftspflicht.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Die Prodekanin oder der Prodekan für Lehre trägt die Gesamtverantwortung für die regelmäßige Durchführung von Evaluationsverfahren. Sie/Er kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UKE oder externe Einrichtungen mit der Durchführung einzelner Evaluationsmaßnahmen betrauen.

(2) Der Inhalt sowie der Prozess der Evaluation von Studium und Lehre sind eng mit den für die Entscheidungen zuständigen Gremien sowie mit den zu evaluierenden Bereichen und Einrichtungen abzustimmen.

(3) Die Datenerhebung wird in der Regel von der AG Qualitätssicherung des Prodekanats für Lehre vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Gegenstände der Evaluation und Durchführung

(1) Gegenstand von Evaluationen im Sinne dieser Satzung können sein

- alle Lehrveranstaltungen, die Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg als Teil ihres Studiums an der Universität, am UKE oder auch außerhalb dieser Einrichtungen besuchen. Dazu gehören auch Famulaturen, Praktika und sonstige praktische Tätigkeiten im Rahmen des Studiums. Lehrveranstaltungen können einzeln oder in übergeordneten Verbänden wie Modulen, Semestern, Curricula, Studiengängen o.ä. bewertet werden;
- die Beratung und Betreuung von Studierenden;
- die institutionellen Rahmenbedingungen der Lehre;
- die für Durchführung und Qualität der Lehre verantwortlichen Einheiten;
- Vorschläge für Lehrpreise, Auszeichnungen für studentische Projekte u. ä.

(2) Die Evaluation wird in der Regel als standardisierte schriftliche Befragung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Lehrveranstaltungen mittels eines web-basierten Erhebungstools vorrangig zum Semester- oder Modulende realisiert. Eine Befragung in Papierform ist ebenfalls zulässig. Die Fragebögen enthalten Items zur Erfassung quantitativer und qualitativer Daten über den Ablauf sowie die Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs.

(3) Die Teilnahme an der Evaluation von Studium und Lehre erfolgt anonymisiert. Demografische Daten wie Altersgruppe, Geschlecht oder Art des Hochschulzugangs der Teilnehmerinnen und Teilnehmer können erhoben werden. Besteht aus inhaltlichen Gründen die Notwendigkeit einer längsschnittlichen Betrachtung, wird die Generierung eines Pseudonyms vorgenommen.

(4) Die Auswertung der Daten erfolgt nach gesicherten statistischen Verfahren und orientiert sich an den Leitlinien der guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 5

Weitergabe und Veröffentlichung der Evaluationsdaten und -ergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Evaluation werden den für die jeweiligen Planungen, Verfahren und Entscheidungen zuständigen Gremien, der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre, der Leitung des Prodekanats für Lehre sowie den fachlich verantwortlichen Personen in aggregierter sowie anonymisierter Form berichtet. Fachlich verantwortliche Personen sind die Klinik- und Institutsleitungen sowie die von ihnen gemäß § 5 Absatz 2 benannten Evaluationsbeauftragten.

(2) Die fachlich verantwortlichen Klinik- und Institutsleitungen sind angewiesen, die Informationen an die jeweiligen Lehrenden weiterzuleiten. Die fachlich verantwortlichen Klinik- und Institutsleitungen können eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Lehrevaluation benennen und mit der Bearbeitung und Weiterleitung der Evaluationsergebnisse betrauen. Die Evaluationsbeauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Daten und Ergebnisse der Evaluation mit namentlichen Nennungen werden nur - auf persönliche Anfrage von Lehrenden bei der AG Qualitätssicherung des Prodekanats für Lehre - direkt den betroffenen Lehrenden berichtet. Voraussetzung dafür ist, dass die Lehrperson eindeutig identifiziert werden kann.

(4) Bei gegebenem Anlass kann auf Begehren der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekanin oder des Prodekans Lehre eine Deanonymisierung von Evaluationsergebnissen vorgenommen werden, um die Ergebnisse der Evaluation mit den jeweiligen Lehrenden zu erörtern und erforderlichenfalls, unter Beachtung der Freiheit der Lehre, Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren. Voraussetzung für eine Deanonymisierung von Evaluationsergebnissen ist das einvernehmliche Feststellen eines kritischen Ausnahmefalls durch eine, eigens für diesen Anlass, einberufene Kommission. Die Kommission tritt unverzüglich zusammen und besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und/oder der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre, einem benannten Mitglied der AG Qualitätssicherung des Prodekanats für Lehre und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Personalrats für das Wissenschaftliche Personal am UKE oder deren bzw. dessen Vertretung. Ist eines der Kommissionsmitglieder selbst fachlich verantwortliche Person für die betroffenen Lehrenden, so ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu benennen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet eine Einigungsstelle nach Hamburgischem Personalvertretungsgesetz.

(5) Quantitative Evaluationsberichte können auf der Internetseite der Medizinischen Fakultät in aggregierter und anonymisierter Form veröffentlicht werden.

(6) Die Übermittlung von quantitativen Evaluationsberichten in aggregierter und anonymisierter Form an übergeordnete interne und externe Stellen mit Aufsichts- und Steuerungsfunktion ist zulässig.

§ 6

Allgemeiner Datenschutz und Lösungsfristen

(1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben und verarbeitet werden, soweit dies für die Evaluationszwecke nach § 111 Absatz 2 HmbHG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 dieser Satzung erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten nur dem von der Durchführung, Koordinierung oder der Maßnahmenplanung betroffenen Personenkreis zugänglich gemacht werden. Die erhobenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf die erhobenen Daten erhalten.

(2) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald der Evaluationszweck dies zulässt. Erhebungen, bei denen weniger als fünf ausgefüllte Fragebögen eingehen, werden in der Regel nicht veröffentlicht. Daten, die der Privatsphäre zuzurechnen sind (z. B. konkretes Alter, Wohnort, Geburtsort, Familienstand, Kinderzahl), dürfen nur in zwingend notwendigen Fällen erhoben, weiterverarbeitet und veröffentlicht werden.

(3) Die Daten und Ergebnisse der Evaluation werden in elektronischer Form archiviert.

(4) Personenbezogene Daten sind nach Ablauf von zehn Jahren zu löschen, sofern sie für die Durchführung eines konkreten Evaluationszweckes nicht mehr benötigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg in Kraft.